

Richtlinien

für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Hammersbach

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Hammersbach fördert ortsansässige, gemeinnützig anerkannte Vereine, deren Arbeit insbesondere im Jugendbereich förderungswürdig ist, im Rahmen dieser Richtlinien und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Insbesondere förderungswürdig sind gemeinnützige Vereine, die sich aktiv an kulturellen, sozialen und sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen in Hammersbach beteiligen und allen Hammersbacher Bürgern offen stehen.

Die Förderung soll die Vereine in ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützen und insbesondere ermöglichen, ihre Vereinsarbeit weiterzuentwickeln.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig.

Die Verwaltung berichtet einmal jährlich der Gemeindevertretung über die Vergabe der Mittel.

2. Bewilligungsbedingungen

Die bereitgestellten Mittel werden den Vereinen nur auf schriftlichen Antrag bewilligt und bei investiven Maßnahmen und Projekten nach Vorlage der Abschlussrechnung zur Auszahlung gebracht. Die Abschlussrechnung ist von den Vereinen innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Vereine haben den Antrag:

- ausführlich zu begründen
- alle Fördermöglichkeiten von dritter Stelle auszuschöpfen und mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen
- eine spezifizierte Kostenaufstellung incl. Angeboten vorzulegen
- einen Finanzierungsplan mit mindesten 30% Eigenleistung des Vereins vorzulegen
- vor Erstellen des Haushaltsplans einzureichen (spätestens bis zum 01. 09.)

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, vor Bewilligung Einsicht in die Finanzen des laufenden und der letzten 2 Geschäftsjahre des Vereins zu nehmen.

3. Arten der Förderung

Die Förderung umfasst:

1. Grundförderung und Förderung der Jugendarbeit
2. Investitionsförderung
3. Sonstiges

3.1 Grundförderung und Förderung der Jugendarbeit

3.1.1 Grundförderung

Die anerkannten Vereine erhalten:

- a) eine jährliche Grundförderung für die Vereins- und Jugendarbeit in Höhe von 100,00 €
- b) einen Zuschlag = Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren à 5,00 €
- c) den Jugendleitern werden von der Gemeinde die Kosten erstattet, die beim Erwerb der Jugendleiterlizenz entstehen,
- d) als Zuschuss für die Gruppenfahrten in die Partnergemeinde Wechmar erhalten die Vereine pro Teilnehmer 4,00 €.

Die Vereine haben jährlich bis zum 01.09. die Anzahl ihrer Mitglieder dem Gemeindevorstand mitzuteilen. Dabei sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Hammersbach haben und Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gesondert auszuweisen.

3.1.2 Förderung von Jugendfreizeiten und Jugendfahrten

Für Jugendfreizeiten und Jugendfahrten, die nachweislich jugendgemäß vorbereitet und durchgeführt werden, gewährt die Gemeinde für Jugendgruppen der Sport- und Kulturvereine und anderen Vereinen mit ideellen Zielsetzungen, Zuschüsse wie folgt:

- a) für Auslandsfahrten ab 10 Teilnehmer erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Tag 5,00 €, jedoch nicht mehr als 75,00 €
- b) für Inlandfahrten ab 10 Teilnehmer erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Tag 5,00 €, jedoch nicht mehr als 75,00 €
- c) mitreisende Betreuer erhalten Zuschüsse in gleicher Höhe wie die teilnehmenden Jugendlichen
- d) in besonderen Ausnahmefällen kann Angehörigen einer Jugendgruppe der Zuschuss auch gewährt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Förderung soll dem unter a, b, c und d genannten Personenkreis zugutekommen und wird den sonstigen Vereinszuschüssen nicht angerechnet. Eine Teilnehmerliste und ein Programm sind bei der Abrechnung vorzulegen.

3.1.3 Projektförderung

Besondere Projekte, die der Jugendförderung dienen, werden auf Antrag mit bis zu 50 % der Kosten, jedoch höchstens 1.000,00 € bezuschusst. Gefördert werden solche Projekte, die einen Beitrag dazu leisten, junge Menschen an den Vereinszweck heranzuführen, ein Beitrag zur Feriengestaltung sind oder einen kulturellen oder Bildungsanspruch haben.

3.1.4 Förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen

Kulturell tätige Vereine oder Vereinigungen erhalten für die Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Vorträge u. ä.) einen Zuschuss von 75,00 €.

3.2. Investitionsförderung und Energiekostenzuschuss

Investitionen für Vereinseinrichtungen und Ausstattung können Vereine beantragen, die seit mindestens 3 Jahren aktiv in Hammersbach tätig sind.

Diese Investitionen können mit einer max. 10%igen Fehlbetragsfinanzierung, aber höchstens 5.000,00 € pro Maßnahme bezuschusst werden. Dies betrifft keine Investitionen für geringwertige Wirtschaftsgüter oder Ausgaben, die den allgemeinen Betriebsmitteln zuzurechnen sind. Dabei werden nur solche Maßnahmen gefördert, die die Bagatelgrenze von 500,00 € überschreiten.

Die Investitionsförderung kann mit bis zu 7.500,00 € bezuschusst werden, soweit die Maßnahme der Barrierefreiheit oder der energetischen Sanierung der Vereinseinrichtung und Ausstattung dient. In diesem Fall gilt eine max. Fehlbetragsfinanzierung von 20 %.

Zuschüsse im Rahmen der Investitionsförderung sind zurückzuzahlen, wenn der bezuschusste Verein sich innerhalb von 3 Jahren nach der Bewilligung auflöst. Dies gilt nicht, wenn der bezuschusste Verein sich mit einem anderen Hammersbacher Verein zusammenschließt und in diesem Rahmen seine Vereinsziele weiterverfolgt.

Eingetragene Vereine der Gemeinde Hammersbach haben für die Jahre 2022 und 2023 Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss. Dieser soll die entstandenen Mehrkosten für Primärenergie senken. Zuschussfähig sind je Jahr 50 Prozent der Mehrkosten für Primärenergie (Öl, Gas, Strom etc.) bezogen auf das Referenzjahr 2021, jedoch höchstens 500 €.

Für die Jahre 2022 und 2023 haben eingetragene Vereine der Gemeinde Hammersbach alternativ einen Anspruch auf einen Zuschuss wegen gestiegener Rohstoffpreise (Futtermittel etc.), soweit der Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks wirtschaftlich notwendig ist. Zuschussfähig sind je Jahr 50 Prozent der Mehrkosten bezogen auf das Referenzjahr 2021, höchstens jedoch 500 €.

3.3 Sonstiges

3.3.1 Ehrengaben für Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen (25, 50, 75 und 100 Jahre usw.) wird eine Ehrengabe von je 5,00 € pro Jahr übergeben.

3.3.2 Sonstige Anlässe

Bei Ausstellungen und sonstigen Anlässen (Vereinsmeisterschaften, Ausrichtung von überörtlichen Veranstaltungen u. ä.) stiftet die Gemeinde Hammersbach Ehrenpreis oder Ehrengabe (z.B. Pokal, Geld- oder Buchgeschenk o. ä.).

3.3.3 Mitgliederwerbeaktion

Jeder in Hammersbach tätige Verein hat alle 5 Jahre Anspruch auf einen Zuschuss für eine Mitgliederwerbeaktion. Erstattungsfähig sind 50 % der Kosten jedoch höchstens 300,00 €.

3.3.4 Veranstaltungskalender

Die Gemeinde Hammersbach stellt den Vereinen jährlich einen Veranstaltungskalender zur Verfügung und übernimmt die entsprechenden Kosten und die Umsetzung.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Hammersbach treten ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2009 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hammersbach



Michael Göllner
Bürgermeister

Hammersbach, den 13.12.2022